

NR. 1172 | 07.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Molecular and Developmental Stem Biology
an der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vom 06.09.2016

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Molecular and Developmental Stem Cell Biology
an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
vom 6. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Masterstudiengang „Molecular and Developmental Stem Cell Biology“ an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum 23. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 956 vom 23. April 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zum Master-Studiengang „Molecular and Developmental Stem Cell Biology“ können nur Studierende zugelassen werden, die
 - a) ein sechssemestriges Bachelor-Studium oder ein gleichwertiges Bachelor-Studium in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nachweisen einschließlich der Vorlage von Dokumenten über den erfolgreichen schriftlichen Abschluss einer experimentellen Bachelorarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit über ein dreimonatiges Laborpraktikum,
 - b) und sowohl zellbiologische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen, als auch molekularbiologisch-genetische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen nachweisen,
 - c) sowie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese sind durch TOEFL 550 (schriftlich), 215 (computerbasiert), 79 (internetbasiert) oder IELTS 6.0 nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Die Master-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich in vierfacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate in geeigneter Weise kenntlich gemacht wurden.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wird für das Versäumnis Krankheit geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB verlangt werden. Ab dem zweiten Rücktritt von der gleichen Prüfung ist ein Attest eines Vertrauensarztes der

RUB zwingend erforderlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs „Molecular and Developmental Stem Cell“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Molecular and Developmental Stem Cell Biology erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. Juli 2016.

Bochum, den 6. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
(Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich)